

Besondere Bedingung Nr. 1433 SIEMENS-Klausel

1. In Abänderung des Art.7 lit.b,c der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung, verursacht durch Beschädigungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten, zum Neuwert.
2. In Erweiterung des Art.4(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) haftet der Versicherer nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro- Anlagen und -Geräten bereits ab dem Tage der Anlieferung für das in Gewahrsam des Versicherungsnehmers übergegangene Material unter der Voraussetzung, dass die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Versicherungsurkunde bezahlt wird.